

Aufgrund der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die „Verlässliche Grundschule“, Randzeitenbetreuung und den Hort an der Schule

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Betreuungseinrichtungen an Grundschulen (im Folgenden Schulkindbetreuungseinrichtungen genannt) in Trägerschaft der Gemeinde Durmersheim. Mit Blick auf das Mittagessen (§4) gilt die Satzung für alle Schülerinnen und Schüler der Realschule, der Hardtschule sowie des Schülerhorts.

§ 2 Gebührenerhebung / An- und Abmeldung

(1) Die Gemeinde Durmersheim erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Unterhaltung der Schulkindbetreuungseinrichtungen sowie für die Entlohnung der dort Beschäftigten eine Gebühr für die in den Einrichtungen aufgenommenen Kinder. Für das Mittagessen erhebt die Gemeinde zusätzlich Verpflegungskosten.

(2) Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung soll bis zum 30.06. eines Jahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Die Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich zum Monatsbeginn aufgenommen.

(3) Die Abmeldung ist schriftlich zum Monatsende möglich. Hierbei ist die Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats einzuhalten. Ansonsten endet die Betreuung inkl. Mittagessen des Kindes automatisch mit Abschluss der Grundschulzeit, bei der Grundschulförderklasse mit Eintritt des Kindes in eine Grundschule.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder. Die Personensorgeberechtigten sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuungseinrichtung aufgenommen wird. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam wer-

den. Die Gebühr wird zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung durch Überweisung oder Abbuchungsermächtigung fällig.

Gleiches gilt für die Verpflegungskosten.

Die Gebühr nach § 5 lit. a und b ist im Kalenderjahr für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei. Die Gebühr nach § 5 c ist für die Angebote zu entrichten, die entsprechend gebucht werden.

Für das Mittagessen fallen zusätzlich Verpflegungskosten an für die Tage, für die das Mittagessen gebucht wird. Die Verwaltungsgebühr für Änderungen ist pro Änderung fällig.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Für die Nutzung der Schulkindbetreuungseinrichtung sind folgende Gebühren bzw. für das Mittagessen folgende Verpflegungskosten zu zahlen:

Gebühren ab dem 01.09.2023

a. Hort/Verlässliche Grundschule (Friedrichschule, Grundschule Würmersheim)		
Ziffer	Modul	Gebühr/Monat
1.	Ganztags 7.15-17.00 Uhr	158,00 Euro
2.	Ganztags 7.15-17.00 Uhr/ an drei Tagen die Woche	105,00 Euro
3.	Halbtags 7.15-14.00 Uhr	65,00 Euro
4.	Halbtags 7.15-14.00 Uhr/ an drei Tagen die Woche	43,00 Euro
5.	Randzeit 7.15-8.30 Uhr/ Montag bis Freitag	43,00 Euro

b. Randzeitenbetreuung (nur für Kinder an der Hardtschule)		
Ziffer	Modul	Gebühr/Monat
1.	Randzeit 7.15-8.30 Uhr/ Montag bis Freitag	43,00 Euro
2.	Randzeit 16.00-17.00 Uhr/ Montag bis Donnerstag	37,00 Euro
3.	Randzeit 12.00-17.00 Uhr/ Freitag	43,00 Euro

c. Ferienbetreuung		
Ziffer	Modul	Gebühr/Woche
1.	Ferienbetreuung halbtags 7.15-14.00 Uhr	40,00 Euro
2.	Ferienbetreuung ganztags 7.15-17.00 Uhr	50,00 Euro
3.	Paket bewegliche Ferientage im Schuljahr/halbtags 7.15-14.00 Uhr	40,00 Euro
4.	Paket bewegliche Ferientage im Schuljahr/ganztags 7.15-17.00 Uhr	50,00 Euro

d. Mittagessen Primarstufe (1. bis 4. Klasse)		
	Verpflegungskosten (pro Tag) Hort	3,50 Euro
	Verpflegungskosten (pro Monat) Hardtschule (Mo - Do)	56,00 Euro
Mittagessen Sekundarstufe (Montag bis Donnerstag)		
	Verpflegungskosten (pro Monat)	65,00 Euro
	Modell Realschule: Verpflegungskosten (3 Tage)	49,00 Euro
	Modell Realschule: Verpflegungskosten (2 Tage)	33,00 Euro
	Modell Realschule: Verpflegungskosten (1 Tag)	16,00 Euro

e. Änderungsgebühr		
	Verwaltungsgebühr für Änderungen des Betreuungsmodells bzw. Mittagessen	5,00 Euro

Ab dem 01.09.2024 erhöhen sich die Gebühren nach § 5 lit. a, b, c jeweils um 3%, gerechnet vom 01.09.2023 (gerundet auf volle Euro), für das 1. Kind. In den Folgejahren erhöhen sich die Gebühren nach § 5 lit. a, b, c jeweils zum 01.09. eines Jahres um 3% (gerundet auf volle Euro), für das 1. Kind.

Für das 2. Kind beträgt die Gebühr 50 % der Gebühr des 1. Kindes (gerundet auf volle Euro). Im Übrigen wird auf § 6 verwiesen.

(2) Die gebuchten Module laufen automatisch weiter. Eine Änderung der gebuchten Module muss schriftlich bis spätestens 15.10. (für das 1. Schulhalbjahr) oder 15.03. (für das 2. Schulhalbjahr) eines Jahres erfolgen. Später eingehende Änderungen können nicht berücksichtigt werden.

(3) Das Modul Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden. Die Buchung der Ferienwochen erfolgt spätestens 1 Monat vor der Inanspruchnahme der Ferienwoche. Bewegliche Ferientage können nur als Paket gebucht werden, einzelne Tage sind nicht möglich.

(4) Module, die bereits nach bisheriger Satzung (Inkrafttreten 01.01.2021) für Schülerinnen und Schüler der Einschulungsjahrgänge 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 gebucht wurden, bleiben bestehen.

Hort/Verlässliche Grundschule (Friedrichschule, Grundschule Würmersheim)		
Ziffer	Modul	Gebühr/Monat
1.	Ganztags 7.15 – 17.00 Uhr / an vier Tagen die Woche	131,00 Euro
2.	Ganztags 7.15 – 17.00 Uhr / an zwei Tagen die Woche	88,00 Euro
3.	Ganztags 7.15 – 17.00 Uhr / ein Tag die Woche	47,00 Euro
4.	Halbtags 7.15 – 14.00 Uhr / an vier Tagen die Woche	53,00 Euro
5.	Halbtags 7.15 – 14.00 Uhr / an zwei Tagen die Woche	34,00 Euro

Ab dem 01.09.2024 erhöhen sich diese Gebühren um jeweils 3 %, gerechnet vom 01.09.2023 (gerundet auf volle Euro). In den Folgejahren erhöhen sich die Gebühren nach § 5 lit. a, b, c jeweils zum 01.09. eines Jahres um 3% (gerundet auf volle Euro), für das 1. Kind.

Für das 2. Kind beträgt die Gebühr 50 % der Gebühr des 1. Kindes (gerundet auf volle Euro). Im Übrigen wird auf § 6 verwiesen.

(5) Die verfügbaren möglichen Betreuungsmodule richten sich nach den Angeboten in den jeweiligen Schulkindbetreuungseinrichtungen.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Auf die Gebühren nach § 5 lit. a, b und c sowie § 5 Abs. 4 werden Ermäßigungen für Zweitkinder – jeweils mit Ausnahme der Verpflegungskosten - gewährt.

Als Erst-, Zweit-, Drittkind usw. gelten die Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und die gemeinsam mit einem bzw. mehreren Kindern einer Familie eine Schulkindbetreuungseinrichtung oder eine Kindertageseinrichtung in Durmersheim besuchen.

- 1) Für das Erstkind wird die volle Gebühr erhoben.
- 2) Für das Zweitkind wird – mit Ausnahme der Verpflegungskosten - 50 % der Gebühr erhoben.
- 3) Das dritte Kind und weitere Kinder sind - mit Ausnahme der Verpflegungskosten - von den Gebühren befreit.

(2) In besonders gelagerten Fällen (Härtefällen) kann von der Gemeinde Durmersheim eine gesonderte Gebührenermäßigung gewährt werden. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft und setzt gleichzeitig die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die „Verlässliche Grundschule“, Randzeitenbetreuung und den Hort an der Schule einschließlich Änderungssatzungen außer Kraft.

Durmersheim, den 10.08.2023

Klaus Eckert, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.